

STATUTEN

MINI - CLUB



LUZERN

Statuten des Mini Club Luzern

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Der im Jahre 1979 gegründete Mini Club Luzern, nachfolgend MCL genannt, ist ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Artikel 2 Der MCL hat Sitz in Luzern.

Artikel 3 Der MCL ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4 Der MCL macht sich zur Aufgabe, durch ein aktives Clubleben die Kameradschaft zu pflegen, sowie den Erhalt und die Pflege des klassischen Mini zu fördern. Unter Mini wird die Urform des zwischen 1959 und 2000 gebauten Mini verstanden, inklusive aller Typenvarianten. Ausnahmen regelt der Vorstand.

II. AUFBAU UND MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Die Organe des MCL sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung, nachfolgend GV genannt
- b) die ausserordentliche Versammlung, nachfolgend AV genannt
- c) der Vorstand
- d) der Rechnungsrevisor
- e) die Clubzeitschrift

Artikel 6 Der MCL kennt folgende Mitgliederarten:

- a) Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die auf einen Mini Zugriff haben, einen Mini besitzen oder in Arbeit haben und sich aktiv am Clubleben beteiligen. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht, erhalten die Clubzeitschrift sowie die Statuten.
- b) Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die keinen Mini besitzen oder sich nur teilweise am Clubleben beteiligen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, erhalten jedoch die Clubzeitschrift.
- c) Gönner können natürliche oder juristische Personen werden, die den MCL finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 7 Der Vorstand besteht aus 4 – 7 Mitgliedern, deren Amtsduer 1 Jahr beträgt. Sie können wieder gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich jeweils gemäss den aktuellen Gegebenheiten neu und setzt sich wie folgt zusammen und nimmt jeweils folgende Hauptaufgaben wahr:

- a) der **Präsident** leitet, koordiniert und repräsentiert den MCL.
- b) der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten bei seinen Aufgaben. Er ist sein Stellvertreter.
- c) der **Kassier** ist für das Kassen- und Rechnungswesen zuständig.
- d) der **Aktuar** besorgt den schriftlichen Verkehr und ist Protokollführer.

Statuten des Mini Club Luzern

- e) der **Veranstaltungschef** organisiert die Veranstaltungen und lädt dazu ein. Er kann diese Aufgabe anderen Mitgliedern übertragen, bleibt aber gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern alleinverantwortlich.
- f) der **Beisitzer** unterstützt den Veranstaltungschef bei seinen Aufgaben. Er ist sein Stellvertreter

Artikel 8 Der Rechnungsrevisor prüft zuhanden der GV die Clubfinanzen und erstellt einen Revisorenbericht. Seine Amtszeit beträgt 1 Jahr. Er kann wieder gewählt werden.

Artikel 9 Die Clubzeitschrift informiert über die Aktivitäten des MCL.

Artikel 10 Die GV findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung sowie die Traktandenliste werden spätestens 4 Wochen vor Beginn der GV zugestellt.

Artikel 11 Die AV wird vom Vorstand einberufen. Dies kann auch von einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Artikel 12 In die Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:

- a) Entlastung des Vorstandes durch Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- b) Wahlen
- c) Festsetzung der Jahres-Beiträge
- d) Diverses

Artikel 13 Eine ordentlich einberufene GV ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 14 Für Änderungen der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Eingabefrist für schriftliche Änderungsvorschläge seitens der Mitglieder wird mit der GV-Einladung publiziert.

Artikel 15 Der Vorstand ist einerseits nur komplett beschlussfähig, wobei hier bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt zählt. Der Vorstand ist andererseits ebenfalls beschlussfähig, wenn die gefassten Beschlüsse mindestens 3 einfache Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinen.

Artikel 16 In Korrespondenzangelegenheiten ist jedes Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt, wenn die Interessen des MCL gewahrt bleiben.

Artikel 17 Über Ein- oder Austritte sowie Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Clubvermögen und alle übrigen Anrechte.

Statuten des Mini Club Luzern

III. FINANZIELLES

Artikel 18 Das Geschäftsjahr des MCL fällt mit dem Rechnungsjahr zusammen. Beide dauern von GV bis GV und entsprechen somit dem Clubjahr. Die Einnahmen des Clubs sind:

- a) Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- b) Gönnerbeiträge
- c) Verkauf von Utensilien
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Zinserträge und Diverses

Artikel 19 Für Verbindlichkeiten des MCL haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 20 Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt.

- a) Aktiv: gemäss Beschluss GV; Eintrittsgebühr Fr. 10.-
- b) Passiv: gemäss Beschluss GV; keine Eintrittsgebühr
- c) Vorstandsmitglieder: Beitragfrei
- d) Gönner: frei gewählt

Artikel 21 Der Kassier bestimmt die Fälligkeit des Jahresbeitrages. Mitglieder, die den Beitrag bis zu diesem Datum nicht bezahlt haben, können aus dem Club ausgeschlossen werden.

IV. AUFLÖSUNG DES MCL

Artikel 22 Die Auflösung des MCL wird durch eine GV oder eine AV beschlossen. Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese GV oder AV entscheidet über die Verwendung des Liquidationsüberschusses. Vorliegende Statuten ersetzen alle vorherigen. Sie sind seit der Annahme durch die GV vom 9. März 2024 gültig.

Der Vorstand:

Präsident
Peter Hauptlin



Vizepräsidentin & Aktuarin
Corinne Sutter



Kassier
Florian Hauptlin



Veranstaltungschefin
Judith Wyss



Beisitzer
Fabian Bartlomé



Beisitzerin
Nicole Berset

